Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 42

Artikel: Zur Regulierung des Bodenseeabflusses

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579034

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein Fabrikant gleichen Berufes zu Zeiten besten Geschäftsganges eine Masse von Leuten einstellt und sie nach wenig Wochen wieder auf die Gasse stellt. Sowohl der Meister wie der Arbeiter werden unter dieser modernen Produktionsform zu leiden haben. In diesem Falle könnte wohl der betreffende Fabrikant für die Folgen seines Vorgehens moralisch verantwortlich gemacht, d. h. zur Abwehr gegen die Folgen der entstehenden Arbeitslosigkeit verpflichtet werden. Ungerecht wäre es aber, wenn nach vorerwähntem Beispiele auch der Handwerksmeister zu Beiträgen an diese Hülfeleistung verpflichtet werden sollte.

Der Staat begeht bei seinen sozialgesetzgeberischen Maßnahmen gewöhnlich den Fehler, alles nach der Schablone regeln zu wollen. Dieser Fehler zeigt sich namentlich auch bei den Versuchen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Arbeitsbeschaffung. Man glaubt mit Errichtung öffentlicher unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen helfen zu können. Diese öffentliche Arbeitsvermittlung erweist sich gewiß als eine große Wohlthat für die Dienstboten, Bauernknechte, Taglöhner und Handlanger, welche sonst gar zu leicht der Ausbeutung privater Stellenvermittler zum Opfer fallen. Für die Arbeitsvermittlung von gelernten Handwerksgesellen haben sich diese offiziellen Arbeitsnachweise nicht bewährt. Der Handwerksmeister benützt sie höchst selten, weil sie keine tüchtigen Arbeiter zur Verfügung haben. Es zeigt sich je länger je mehr, daß eine beidseitig befriedigende Vermittlung nur durch Fachleute gefunden werden kann. Das „Umschauen", allerdings eine veraltete Einrichtung, ist in vielen Berufsarten immer noch gäng und gäbe, anderseits aber ist der Arbeitsnachweis für Handwerker zum größten Teil den Meistervereinen oder den Arbeitergewerkschaften überliefert worden.

Der gewerkschaftliche Kampf, der sich um diesen Arbeitsnachweis in einigen Berufsarten entsponnen hat, ist bekannt. Die Arbeitergewerkschaften möchten ihn ganz in ihre Hände bekommen, weil sie dadurch auch die Macht über alle Arbeiter zu gewinnen und ihre Ziele rascher und besser zu erreichen hoffen. Diese gegenseitige Rivalität der Meister- und Arbeiternachweisstellen ist kein Idealzustand. Die beste Lösung wäre offenbar einzig und allein ein von beiden Interessengruppen gemeinsam geführter oder kontrollierter Arbeitsnachweis.

(Schluß folgt.)

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizerische Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizer. Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweiz. Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldungsformulare können beim Sekretariate des Schweizer. Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weitern Auskunfterteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 30. Januar 1898 bei uns schriftlich anzumelden.

Bern, den 10. Januar 1898.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins.

Zur Beachtung.

Die Leser dieses Blattes werden hiemit nochmals auf die Ausschreibung des Schweizerischen Gewerbevereins betr. „Förderung der Berufslehre beim Meister" aufmerksam gemacht, und daran erinnert, daß die Anmeldefrist mit **30. Januar 1898** abläuft.

Achtungsvoll

Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Freiburg hat in gut besuchter öffentlicher Versammlung vom 5. Januar unter Vorsitz von Direktor Genoud nach vortrefflichem Vortrag von Professor Girard aus Genf, der sekundiert wurde von Gewerbesekretär Werner Krebs aus Bern, und nach lebhafter Diskussion, den Postulaten des Schweizer. Gewerbevereins betr. Berufsgenossenschaften im Prinzip einmütig zugestimmt.

Der neugegründete Verband sächsischer Holzinteressenten, welchem bereits 91 meist größere Firmen der verschiedensten Holzbranchen angehören, hielt am 18. Dezember in Dresden die erste Sitzung ab. Die Versammlung beschäftigte sich im besonderen mit dem Vorgehen der Feuerversicherungsgesellschaften den Holzinteressenten gegenüber, welche in den letzten Jahren die Prämien für die Holzindustrie in ganz unverhältnismäßiger Weise steigerten. Erörtert wurde die Gründung einer eigenen Versicherung. Die Versammlung erklärte sich auch gegen Staffeltarife im Holzhandel wegen Benachteiligung des Kleinhandels.

Zur Regulierung des Bodenseeabflusses.

Der bekannte Ingenieur Amsler-Laffon in Schaffhausen, der schon in den Siebzigerjahren als Vertreter von Schaffhausen an der internationalen Bodenseekonferenz sich mit den Bodenseeverhältnissen zu befassen hatte und der wegen seiner damaligen Stellungnahme harten Angriffen ausgesetzt war, äußert sich im „Schaffh. Tagblatt" eingehend über

die Frage der Korrektion des Bodenseeabflusses. Er ist der Meinung, die angeregten Ausbaggerungen bei Eschenz könne sich Schaffhausen gefallen lassen, dagegen Korrektionen des Rheinbettes von Stein aus abwärts nur dann, wenn solche eine Tieferlegung des Seespiegels im Ganzen zur Folge haben, d. h. daß nachher alle Pegelstände um das gleiche Maß tiefer gelegt erscheinen, als vor der Korrektion bei gleichem Wasserzufluß. Insbesondere warnt er vor Ausbaggern des Rheinbettes von Stein bis zur Einmündung der Biber, ohne das gründlichste Vorstudium über die Wirkung.

Eine bloße Senkung der Hochwasserstände dürfe Schaffhausen nie zugeben, da (ohne Schleusenwerk) solche nur durch einen Mehrabfluß zu Zeiten der höchsten Wasserstände erzielt würde. Das erläutert er an folgendem Beispiel:

Nach amtlichen Erhebungen in Konstanz stieg der See vom 12. auf den 13. Juni 1876 innerhalb 24 Stunden um 35 cm (den Tag vorher um 30 cm). Nach Honsell hat der Seespiegel 555,5 Quadratkilometer Fläche, so daß das Niveau innerhalb eines Tages um 16 mm steigt, wenn per Sekunde ständig 100 Kubikmeter mehr Wasser zu- als abfließen. Damit also der See innerhalb eines Tages um 35 cm steige, müssen ihm per Sekunde

$$\frac{35 \times 100}{1{,}5} = 2190 \text{ Kubikmeter}$$

Wasser mehr zu- als abfließen. Zufolge Messung flossen aber bei Stein am 12. Juni 1876 per Sekunde 1100 Kubikmeter ab (ganzer Zufluß also 1100 + 2190 = 3290 Kubikmeter). Wäre nun der Ablauf so reguliert gewesen, daß der Wasserspiegel während jenes Tages nur um die Hälfte gestiegen wäre, so hätte per Sekunde etwa die Hälfte von 2100 Kubikmeter, also beinahe 1100 Kubikmeter mehr abfließen müssen, als wirklich der Fall war, d. h. der Rhein hätte gerade das doppelte Quantum abführen müssen, welches damals wirklich abfloß. Allein schon die Abflußmenge von 1100 Kubikmeter bewirkte in Schaffhausen bekanntlich eine große Ueberschwemmung; das doppelte Quantum hätte einen Teil der Stadt vernichtet.

Nur eine Korrektion des Bodenseeabflusses kann nach Amslers Ansicht zum Ziele führen. Der Seeausfluß bei Stein wäre zu erweitern und mit einem Schleusenwehr zu versehen (ähnlich wie seither in Genf vorgegangen wurde), und der Rheinlauf wäre bis Schaffhausen (Moserdamm) teilweise tiefer zu legen, die Gefälle und Profile zu verbessern.

Das Regime der Schleusen wäre so zu führen, daß bei Niederwasser der Abfluß dem bisherigen nahe entspräche; bei steigendem Wasserzufluß wäre der Abfluß möglichst hoch zu halten, aber so, daß er die Rheinanwohner nicht belästigte. Das Seeniveau würde demnach so niedrig gehalten, daß bei steigendem Zufluß ohne Schaden für die Seeanwohner der Teil des Wassers zurückgehalten würde, welcher für Schaffhausen ein schädliches Hochwasser erzeugen könnte. Die Wasserstände des Sees und des Abflusses wären beständig zu beobachten. Aus den Aufzeichnungen ließe sich jederzeit leicht ableiten, welche Niveau- oder Abflußverhältnisse ohne Vornahme der Korrektion stattgefunden hätten, so daß in extremen Fällen das Regime den früheren Verhältnissen entsprechend wenigstens so geführt werden könnte, daß keiner der Interessenten ungünstiger stände, als vor der Korrektion.

Das Regime der Schleusen müßte Schaffhausen zustehen, unter Kontrolle von Unbeteiligten, und zwar aus folgendem Grunde: Eine zu Gunsten von Schaffhausen eintretende Willkür (ungenügende Oeffnung der Schleusen) würde nur langsam auf den Seestand wirken, könnte also rechtzeitig bemerkt und abgestellt werden; dagegen würde eine zu Gunsten der Seeanwohner eintretende Willkür (zu weit gehende Oeffnung der Fallen) auf den Abfluß sofort wirken und könnte in Schaffhausen großen Schaden anrichten, indem eine Abstellung nicht mehr möglich wäre, wenn das Eintreffen der schädlichen Hochflut dort wahrgenommen würde.

Zu Handen der interessierten Regierungen bemerkt Herr Amsler schließlich noch: Wenn eine Korrektion irgend einer Art ausgeführt wird, und es gestalten sich während einer längern Reihe von Jahren die Uebelstände günstig (wesentlich infolge günstiger meteorologischer Verhältnisse), so glauben viele Interessenten, es sei das die Folge der Korrektion und die Maximalwasserstände seien für alle Zeiten unschädlich gemacht, rücken deshalb mit Bauten und Kulturen näher und tiefer an das Wasser. Wenn nun ein abnormes Hochwasser eintritt und damit eine Schädigung des neu geschaffenen Zustandes, so beginnen die Rufe nach weiteren Korrektionen. Mit den Korrektionen zugleich sollten auch gesetzliche Bestimmungen eintreten, welche die Verantwortlichkeit für alle Schädigungen ablehnen, welche aus solchem eigenmächtigem Vorgehen entspringen. Es ist die Sache um so wichtiger, weil infolge der vielfachen Korrektionen der Seezuflüsse die Hochwassergefahr sich immer mehr steigert.

Verschiedenes.

Bauwesen in Zürich. Der Riesbacher Materialien-Hafen ist für das gewachsene Bedürfnis zu klein. Deshalb wurde im zehnjährigen Baubudget die Anlage eines neuen, größeren Hafens in Tiefenbrunnen vorgesehen. Im Tiefbauamt ist jetzt Herr Stadtingenieur Streng daran, die Anlage zu projektieren. Zu diesem Zwecke mußten umfangreiche Tiefmessungen stattfinden. Das eidgenössische Baudepartement in Bern stellte für die Ermittelungen des Profils des Seegrundes seinen Seetiefen-Messungsapparat der Stadt zur Verfügung, der sich auch hier sehr gut bewährt haben soll.

— Der Stadtrat verlangt einen Kredit von Fr. 1,200,000 für den Umbau des Fraumünsteramtes zur Aufnahme einzelner städtischer Verwaltungsabteilungen.

— Im Dolderpark wird eine bequeme Fahrstraße angelegt, sodaß man künftighin auch zu Wagen die Waldungen durchkreuzen kann.

— Auf der Waid wird eine heizbare große Halle, die 600—700 Personen Raum bietet, nach Plänen von Architekt Jaques Gros gebaut. Durch das Zürich-Oerlikoner-Tram ist die Waid mit ihrer umfassenden Fernsicht auf Zürich und das Hochgebirge jetzt bequemer erreichbar.

— Ein westschweizerisches Konsortium, dem mehrere große Hoteliers angehören, beabsichtigt die Erwerbung eines Bauplatzes am Quai zur Errichtung eines großen Hotels.

Das Dolderhotel bei Zürich ist nun im Rohbau fertig. Die Gesamtbaukosten werden etwa eine Million Franken betragen. Das Hotel enthält 170 Fremdenzimmer, 4 Konversationssäle und einen großen Speisesaal. Die Konversationssäle und das umfangreiche Vestibül nehmen im Parteere die gesamte Vorderfront des Gebäudes in Anspruch. Von dem Vestibül führt eine fünfarmige Treppe aus poliertem Bavenogranit nach den Stockwerken. Außerdem sind noch in den Flügeln des Baues zwei feuerfeste breite Treppen und drei Diensttreppen eingebaut. Der 200 Personen Raum bietende Speisesaal liegt hinter der Mitte des Hotels auf dessen Waldseite. Die Bäume gehen bis dicht an den Saal heran, doch hat man in ihm auch eine schöne Rundsicht nach der Stadt. Das Hotel ist 112 Meter lang, der Mittelturm erreicht eine Höhe von 50 Meter. Von dort sieht man nach allen Seiten über den Wald weg. Das ganze Gebäude ist bis unter das Dach massiv gebaut. Mit seinen vielen, jedoch auch wiederum nicht allzu zahlreichen Türmen und Erkern hebt sich der Bau recht malerisch vom Waldhintergrund ab. Die gebrochene Konstruktion des Grundrisses ermöglicht es, daß jedes Zimmer Sonne erhält. Die Hauptfront blickt